



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-013/22
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 37

Termin der Tagung: 23.11.2022

Vorlage zur Entscheidung	
<input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister	18.10.2022	<input type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen	15.11.2022	<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	08.11.2022	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	16.11.2022
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten	02.11.2022	<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	23.11.2022
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		<input type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	
		<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chósebuz mit Gebührentarif ab 01.01.2023

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chósebuz mit Gebührentarif ab 01.01.2023“ beschließen.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- einstimmig mit Stimmenmehrheit
- laut Beschlussvorschlag
- mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: _____ TOP: _____

Anzahl der **Ja**-Stimmen: _____

Anzahl der **Nein**-Stimmen: _____

Anzahl der **Stimmenthaltungen**: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes sind die Träger des Rettungsdienstes berechtigt, Benutzungsgebühren zu erheben. Die Gebührensätze werden durch Satzungen bestimmt und sollen die Kosten eines bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Rettungsdienstes decken.

Durch personalbedingte Anpassungen, allgemeine Kostensteigerungen sowie der im Kommunalabgaben- und Rettungsdienstgesetz des Landes Brandenburg geforderten Verrechnungen der Gebührenüberdeckungen aus 2021 im Rettungsdienst und der Leitstelle Lausitz besteht die Notwendigkeit, eine neue Gebührensatzung für das Jahr 2023 zu beschließen.

Die dafür erforderliche Kalkulation des Rettungsdienstes weist für das Jahr 2023 Gesamtkosten in Höhe von **9.931.300,00 €** aus. Darin enthalten ist ein Erstattungsanteil in Höhe von 622.400,00 € für Leistungen, die von der Leitstelle Lausitz für den Rettungsdienst der Stadt Cottbus/Chósebus erbracht werden. Das entspricht 63,6 % vom kommunalen Anteil der Stadt Cottbus/Chósebus an den Leitstellenkosten.

Für die kalkulierten 18.500 Einsätze im Rettungsdienst werden Gebührenerlöse in Höhe von **9.281.930,00 €** ausgewiesen. Die Differenz in Höhe von 649.370,00 € ergibt sich aus der Verrechnung der Gebührenüberdeckung aus 2021 in Höhe von 649.072,58 €, die den Kosten 2023 zugerechnet werden sowie aus Mehraufwendungen in Höhe von 297,42 € aufgrund maschinell gerundeter Gebührensätze im Abrechnungssystem der Kostenträger.

Der **Kostendeckungsgrad** der Gebührenkalkulation 2023 beträgt **100,00 %**.

Die Gebührentarife der vorliegenden Satzung beinhalten gegenüber dem vorherigen Jahr sowohl Reduzierungen im Bereich des Einsatzes von Rettungs- und Krankentransportwagen als auch Erhöhungen für das Notarzteinsatzfahrzeug, die Leistung des Notarztes sowie für die Kilometerpauschale (Anlage 1), was einem Kostenaufwuchs von **583.500 €** geschuldet ist und hauptsächlich folgende Ursachen hat:

- Kostenerhöhung von **361.400 €** bei den Personalaufwendungen
 - durch eine erhöhte Anzahl an Notfallsanitäter-Auszubildenden
 - durch Umwandlung von Stellen mit entsprechender Entgeltanpassung
 - durch Tarifierhöhungen in Folge der Tarifverhandlung im öffentlichen Dienst
- Kostenerhöhung von **33.300 €** bei Treib- und Schmierstoffe Fahrzeuge durch enorme Preissteigerungen
- Kostenerhöhung von **22.400 €** für Strom durch enorme Preissteigerungen
- Kostenerhöhung von **18.600 €** für Fernwärme und sonstige Heizkosten durch enorme Preissteigerungen
- Kostenerhöhung von **171.100 €** bei den Erstattungen an das CTK
 - Anpassung der Tarifierhöhung des ärztlichen Personals
- Kostenerhöhung von **30.500 €** für die Unterhaltung der Arbeitsgeräte
- Anstieg des Erstattungsanteils der internen Leistungsverrechnung um **19.600 €**

Die vor Erlass der Satzung erforderliche Anhörung der Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen erfolgte am 09.09.2022. Im weiteren Verlauf wurden offene Punkte dem Krankenkassenverband aufbereitet und zur Verfügung gestellt. Dennoch vertreten wir zu drei Themen unterschiedliche Rechtsauffassungen:

1. Entgegen den bisherigen Kalkulationen sollen nun die Anzahl der Fehlfahrten in die Berechnung der Gebührentatbestände einfließen. Der Rettungsdienst der Stadt Cottbus/Chósebuz teilt diese Rechtsauffassung jedoch nicht. Aufgrund der Tatsache, dass alle Rettungsdienste im Land Brandenburg von der unterschiedlichen Auffassung betroffen sind, hat sich der Städte- und Gemeindebund in Verbindung mit dem Landkreistag eingesetzt, um einheitlich dagegen vorzugehen. Eine Einigung wurde bisher noch nicht erzielt.
2. Die Abschreibungsdauer von Gebäuden: Der Verband der Ersatzkassen geht davon aus, dass die Stadt Cottbus/Chósebuz den Bau eines Funktionsgebäudes sowie einer Zentralen Rettungswache selbst durchführt. Es wurde jedoch in einer Reihe von Anhörungsterminen umfangreich begründet, dass für beide Maßnahmen ein Mietmodell beabsichtigt ist. Folglich findet keine Abschreibung der neu zu errichtenden Gebäude statt.
3. Der Verband der Ersatzkassen beanstandet zuletzt zu hohe Verwaltungs- und Querschnittsamtskosten. Dies impliziert zu hohe Kosten der internen Leistungsverrechnung, die sich jedoch aus der Dienstanweisung zur Berechnung und Durchführung von Verwaltungskostenerstattungen (VKE) ergeben. Gemäß der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) sind interne Leistungen zwischen den Teilhaushalten zu verrechnen, soweit dies für Steuerungszwecke oder für die Kalkulation von Gebühren, privatrechtlichen Entgelten oder Kostenerstattungen erforderlich ist.

Die sonstigen Positionen im Rahmen der Gebührenkalkulation wurden nicht beanstandet.

Die Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes werden im Regelfall durch die Krankenkassen der Patienten getragen.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: Ja Nein

Ergebnishaushalt: 127 010 000 - Rettungsdienst

Erträge: 9.366.930,00 €

Aufwand: 9.350.027,42 €

Finanzhaushalt: 127 010 000 - Rettungsdienst

Einzahlungen: 9.366.930,00 €

Auszahlungen: 9.694.500,00 €

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: 127 010 000 - Rettungsdienst

Erträge: 9.366.930,00 €

Aufwand:

Finanzhaushalt: 127 010 000 - Rettungsdienst

Einzahlungen: 9.366.930,00 €

Auszahlungen:

3. Folgekosten: